

## HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

### Private Ausgaben steuerlich absetzen

**Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen und Pflegeleistungen können bereits seit 2006 steuerlich geltend gemacht werden. Die Höhe der Steuerermäßigung hat sich zuletzt 2009 zu Gunsten der Steuerpflichtigen geändert. Für die nunmehr anstehenden Einkommensteuererklärungen 2010, gibt nachfolgende Zusammenfassung einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten.**

#### 1. Handwerkerleistungen

Grundsätzlich können Leistungen eines Handwerkers für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem privaten Haushalt, sowie möglicherweise in von Kindern genutzten Wohnungen am Ausbildungs- oder Studienort steuerlich geltend gemacht werden. Abziehbar ist lediglich der in der Rechnung getrennt ausgewiesene Lohn- und Fahrtkostenanteil. Der auf Material und Ersatzteile entfallende Anteil wird steuerlich nicht gefördert. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist der bargeldlose Zahlungsnachweis auf das Konto des Rechnungsausstellers.

Seit 2009 können für Handwerkerleistungen 20% des Bruttolohn- und Fahrtkostenanteils, jedoch max. **1.200 EUR jährlich** steuermindernd in Abzug gebracht werden. Damit der Höchstbetrag von 1.200 EUR geltend gemacht werden kann, sind also Aufwendungen in Höhe von 6.000,00 EUR erforderlich.

#### 2. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die Zubereitung von Mahlzeiten, Gartenarbeiten, Umzugsleistungen, Reinigung und Pflege der Wohnung. Diese Arbeiten müssen, damit sie steuerlich geltend gemacht werden können, von selbständigen Unternehmen durchgeführt werden.

**Wichtig:** Übernehmen nahe Angehörige wie Ehegatte oder Kinder die Dienstleistungen, so werden diese Aufwendungen steuerlich nicht berücksichtigt.

#### 3. Pflege- und Betreuungsleistungen

Zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören z. B. folgende Bereiche: die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes, die Leistungen der Unterbringung in einem Heim oder der dauernden Pflege, soweit die Kosten auf eine Hilfe im Haushalt entfallen.

#### 4. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen unterscheidet man grundsätzlich zwei Kategorien:

##### a) geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen kann ein Betrag in Höhe von 20% der Aufwendungen, höchstens jedoch 510 EUR pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden. Die maximale Förderung wird somit bei Lohnkosten in Höhe von 2.550 EUR im Jahr gewährt. Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme am sog. Haushaltsscheckverfahren. (Anmeldung bei der Mini-Job-Zentrale)

##### b) sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt

Auch hier können 20% der Aufwendungen von der Steuerschuld abgezogen werden.

### Wichtig!!!

Seit 2009 werden die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (2), Pflege- und Betreuungsleistungen (3) sowie sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (4b) zusammengefasst und einem einheitlichen Höchstbetrag unterworfen.

Für alle drei Leistungsbereiche zusammen können insgesamt 20% der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 4.000 EUR pro Jahr, von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Es werden also Aufwendungen bis zu 20.000 EUR gefördert.